

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 12.12.2019, Zl. 160/5/2019-II, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.800.600,00
Aufwendungen:	€ 5.631.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 57.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 28.200,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€ 198.100,00
---	--------------

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.706.500,00
Auszahlungen:	€ 6.706.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€ 0,00
--	--------

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (7700, 8200, 8150, 8500, 8510), sowie sämtlicher Sachaufwand bei den Teilabschnitten der Freiwilligen Feuerwehr (1630, 1631) gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 300.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Siehe beiliegenden Anhang.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.